

MITWIRKUNGSPFLICHTEN VON PERSONEN MIT DULDUNG ODER GRENZÜBERTRITTSBESCHEINIGUNG

Personen mit einer Duldung oder einer Grenzübertrittsbescheinigung, die keinen gültigen Pass haben, sind verpflichtet, an der Beschaffung eines Identitätspapieres mitzuwirken (§48 Abs.3 S.1 AufenthG). Eine **Verletzung der Mitwirkungspflichten** kann unter anderem mit einem **Beschäftigungsverbot** oder **Kürzungen von Sozialleistungen** sanktioniert werden.

1. Mögliche Mitwirkungshandlungen

Was im Einzelnen zu tun ist, um die Mitwirkungspflicht zu erfüllen, ist **nicht gesetzlich geregelt**. Folgende Mitwirkungshandlungen können von der Ausländerbehörde eingefordert werden (vgl. Caritasverband Osnabrück, 2018):

- Ausfüllen und Unterzeichnen eines Formblattes, zur Beantragung eines Passes bzw. Passersatzes
- Abgabe von Lichtbildern oder von Fingerabdrücken
- Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftsstaates
- Beauftragung von Personen im Herkunftsland, um einen Pass oder sonstige relevante Dokumente zur Identitätsklärung zu beschaffen (z.B. Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Führerscheine, Zeugnisse etc.).

Wichtig: Die Mitwirkungspflicht ist bereits erfüllt, wenn die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorgenommen wurden und nicht erst dann, wenn die Identitätspapiere vorliegen!!!

Aus diesem Grund sollte man unbedingt die vorgenommenen **Mitwirkungshandlungen genau dokumentierten**(vgl. Caritasverband Osnabrück, 2018):

- Alle schriftlichen Belege über die Einleitung und Durchführung von Mitwirkungshandlungen (z.B. Kopie von Passanträgen, von Merkblättern der Botschaft, von Schreiben an Angehörige oder Rechtsanwälte im Herkunftsland, Faxprotokolle, Tickets für die Anfahrt zur Botschaft) aufbewahren!
- Namen und Kontaktdaten von möglichen Zeugen (z.B. Botschaftsmitarbeiter*innen) notieren!
- Wichtige Gespräche mit einem eigenen Gedächtnisprotokoll dokumentieren!
- Fotos machen (z.B. im Warteraum der Botschaft etc.)
- Fällt der Botschaftstermin krankheitsbedingt aus, ärztliche Bescheinigung an Ausländerbehörde schicken!

WICHTIG!

Eine Mitwirkung bei der Passbeschaffung kann ggf. eine Abschiebung nach sich ziehen. Die Frage der Passbeschaffung ist daher äußert delikat und sollte immer unter Heranziehen einer qualifizierten Beratung erfolgen.



2. Mögliche Rechtmittel

Wenn die im Bescheid oder in der Mitwirkungsanordnung geforderten Mitwirkungshandlungen nicht möglich oder nicht zumutbar sind, kann beim Verwaltungsgericht **Klage** eingereicht werden.

Nicht zumutbar ist eine Mitwirkungshandlung beispielsweise in folgenden Fällen (vgl. Caritasverband Osnabrück, 2018):

- Wenn die geforderte Handlung zu einer Gefährdung von Familienmitgliedern im Herkunftsland führen würde
- Gesetzeswidrig zu handeln, also etwa das Botschaftspersonal zu bestechen
- Wenn abzusehen ist, dass der Militärdienst etwa Menschenrechtsverletzungen im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention umfassen würde
- Wenn die Abgabe einer Erklärung gefordert wird, die mit deutschem Recht nicht im Einklang stehen (z.B. das Ablegen politischer oder religiöser Bekenntnisse)

Literatur:

"Passbeschaffung und Mitwirkungspflichten von Personen mit einer Duldung, bei Asylsuchenden und bei Schutzberechtigten – ein Leitfaden für die Beratung". Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. & VNB - Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen e.V., 2018.